

Hygienekonzept für das Gemeinde- und Küsterhaus

während der Corona-Pandemie.



Über Monate konnten aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die Räume im Gemeinde- und Küsterhaus nicht genutzt werden. Jetzt soll unter Beachtung der geltenden Vorschriften nach und nach wieder ein Stück Normalität einkehren. Gemeinde- und Küsterhaus sind wieder für alle Gruppen und Kreise offen.

Allerdings muss, damit eine Infektionsgefahr möglichst gering gehalten wird, die Kirchengemeinde ein Hygienekonzept erarbeiten und den Teilnehmern einer Veranstaltung bekannt machen. Jeder, der eine Veranstaltung besucht, muss sich deshalb an folgende Vorgaben halten (1).

- Vor Betreten des Gemeindehauses einen Mund-Naseschutz aufsetzen. Nach Einnehmen eines Sitzplatzes kann dieser abgenommen werden.
- Im Eingangsbereich die Hände desinfizieren.
- Name, Adresse und Telefonnummer müssen in eine Liste eingetragen werden.
- Das Gemeindehaus sollte durch den Haupteingang betreten und durch den Nebeneingang bei den Toiletten verlassen werden (Einbahnstraßenregelung).
- Zwischen den Teilnehmern ist stets ein Abstand von mind. 1,5m zu wahren, es sei denn, dass die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Haushalt oder zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören.
- Möglichst wenige Gegenstände im Gemeindehaus berühren.
- Das Singen in geschlossenen Räumen ist zurzeit noch nicht wieder erlaubt.
- Beim Singen im Freien ist auf den Mindestabstand zu achten, da beim Singen die ausgeatmeten Aerosole eine höhere Infektionsgefahr darstellen.
- Auf gemeinsam genutzte Gegenstände verzichten (Stifte, Becher, usw.)
- Körperkontakt zu anderen Personen vermeiden (Hände schütteln, Umarmungen).
- Räume regelmäßig lüften (Stoßlüftung).
- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.
- Vor der Zubereitung und Bereitstellung von Lebensmittel sollen die Hände desinfiziert / gewaschen werden.
- Soweit praktikabel werden Speisen / Snacks in verpackte Einzelportionen bereitgestellt.
- Kein gemeinsam genutztes Geschirr oder Besteck.
- Getränke werden möglichst von einer Person ausgeschenkt.
- Bei Erkältungs- oder Fiebersymptomen bitte zuhause bleiben.
- Die Gruppenleiter sind für die Einhaltung dieser Hygienemaßnahmen verantwortlich.
- Für Gruppen der Kinder- und Jugendarbeit gelten besondere Regeln. Nach dem sogenannten Kohorten-Prinzip dürfen sich diese als geschlossene Gruppe mit reduziertem Abstand und ohne Maskenpflicht treffen. Allerdings darf deshalb das Gemeindehaus parallel zum Teenykreis (Di. 18.30-21.00 Uhr), Jungchar (Sa. 14.30-17.00 Uhr), Jugendkreis (Sa. 19.30-23.00 Uhr) und Kindergottesdienst (So. 9.30-11.30 Uhr) von anderen Personen nicht betreten werden.

Besondere Verantwortungsbereiche des Gruppenleiters

Allgemeine Voraussetzungen

- Für jede Veranstaltung muss eine hauptverantwortliche Person benannt werden.
- Für jedes Treffen wird eine Anwesenheitsliste geführt, aus der hervorgeht, wer am jeweiligen Unterricht teilgenommen hat. Diese Liste wird 21 Tage gespeichert.
- Personen mit typischen Krankheitssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen) dürfen nicht am Angebot teilnehmen. Sie sind unmittelbar nach Hause zu schicken und die Erziehungsberechtigten zu informieren.
- Die teilnehmenden Gruppenmitglieder sind vor der Veranstaltung mind. mündlich über die Hygiene- und Verhaltensregeln zu informieren.

Räumliche Voraussetzungen

- Die genutzten Räumlichkeiten sind vor dem Eintreffen der Gruppenteilnehmer durch die Gruppenleitung zur Wahrung der geforderten Abstände entsprechend vorzubereiten (z. B. Tische und Stühle auf Abstand stellen, Türen offen stellen, ...).
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sicherzustellen, dass jede Besucherin und jeder Besucher sitzend an der Veranstaltung teilnimmt.
- Zwischen den Teilnehmern ist stets ein Abstand von mind. 1,5m zu wahren, es sei denn, dass die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Haushalt oder zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören.
- Der Mitarbeiteraum darf mit max. 4 Personen belegt werden, es sei denn, dass die Personen zum eigenen oder zu einem weiteren Haushalt oder zu einer gemeinsamen Gruppe von nicht mehr als 10 Personen gehören.
- Bei Nutzung des Kellers sind die Fenster im großen Raum sowie das Fenster neben der Treppe ganz zu öffnen, um eine gute Querlüftung zu ermöglichen.
- Sanitärräume sind mit Seifenspendern und möglichst Handdesinfektionsmittel ausgestattet.
- Räume müssen nach jeder Gruppennutzung, mindesten nach jedem Nutzungstag gründlich gereinigt werden.

Verhaltensregeln

- Nach 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Gruppenstunde ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Türen sollten möglichst offen stehen (auch, um die Berührung der Klinke zu minimieren).
- Immer nur eine Person in den Sanitärräumen!

Reinigung des Gemeinde- und Küsterhauses

- Nach dem Treffen werden alle genutzten Türklinken, Lichtschalter und sonstige Oberflächen, die üblicherweise von Personen berührt wurden mit handelsüblichen Reinigungsmitteln vom Veranstalter gereinigt.
- Genutzte Tische und Stühle müssen von den veranstaltenden Personen mit handelsüblichen Reinigungsmitteln gereinigt werden.
- Genutzte Wischtücher in den Abwurfeimer im Putzmittelraum ablegen.

- Die Toiletten- und weitere übliche Reinigung wird durch die Kirchengemeinde organisiert.

Verzehr von Speisen und Getränken

Werden Speisen oder Getränke angeboten, wird durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt, dass Schmierinfektionen vermieden werden. Folgende Schutzmaßnahmen werden umgesetzt:

- Vor der Zubereitung und Bereitstellung von Lebensmittel sollen die Hände desinfiziert / gewaschen werden.
- Soweit praktikabel werden Speisen / Snacks in verpackte Einzelportionen bereitgestellt.
- Keine gemeinsam genutzten Trinkbecher oder Besteck.
- Getränke werden von den Mitarbeitern ausgeschenkt.
- Bereitstellung von kleinen Getränkeflaschen.
- Verstärkte Verwendung von Einmalprodukten (z.B. Dosenmilch, Zucker, Senf, Ketchup).
- Bei Essensausgaben an größere Gruppen Abstandseinhaltung sicherstellen (z.B. durch Hinweisschilder, Abstandsmarkierungen, Absperrbänder, Schaffung von zusätzlichen Barrieren; ggf. auch Plexiglasabtrennung) und Mund-Naseschutz tragen.
- Einbahnstraßenregelung für Essensausgaben umsetzen.
- Kassiervorgänge werden von Tätigkeiten der Ausgabe von Speisen getrennt.
- Ansonsten sind bei gastronomischen Angeboten die Vorgaben aus § 10 der Niedersächsischen Landesverordnung(1) zu beachten und vollständig umzusetzen.

Besondere Hinweise

- Eine Anwesenheitsliste soll geführt werden. Es sind neben der Tagesangabe auch Uhrzeit und die Nennung der genutzten Räume aufzuführen. Die ausgefüllte Anwesenheitsliste ist unmittelbar nach der Veranstaltung im Briefkasten am Pfarrhaus einzuwerfen. In keinem Fall sollten Stifte oder andere Gegenstände durch mehrere Personen genutzt werden.
- Vordrucke für Anwesenheitslisten liegen in den Eingängen bereit oder können auf der Homepage in der Rubrik „Corona“ runtergeladen werden.
- Die jeweilige Gemeindehausnutzung muss der Gemeindeleitung unter Nennung der genutzten Räumlichkeiten zur Organisation der Reinigungsintervalle gemeldet werden (alfred.collmann@kirche-hollen.de, 0176-52206281).

Hollen, den 07.09.2020

Der Kirchenvorstand

(1) Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 10. Juli 2020. Basierend auf § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65).